

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Nach Art. 30 DSGVO muss jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller (Daten -) Verarbeitungstätigkeiten führen. Nach Erwägungsgrund 82 der DSGVO soll der Verantwortliche „zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“ das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Weiterhin kann die zuständige Aufsichtsbehörde

die Vorlage verlangen, um die betreffenden Stellen hoheitlich zu kontrollieren.

### Sind solche Verzeichnisse auch für heilberufliche Einrichtungen (\*) verpflichtend?

Zwar ist nach Artikel 30 Abs. 5 DSGVO in Betrieben unter 250 Mitarbeitern eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verfahrenszeichnisses vorgesehen, die Ausnahme betrifft aber nicht den Bereich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten i. S. d. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. In heilberuflichen Einrichtungen ist daher stets ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen. Ein entsprechendes (unter allen deutschen Aufsichtsbehörden abgestimmtes) Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie auf der Homepage der LDI. Neben dem Muster gibt es auch Hinweise zum Ausfüllen des Verzeichnisses.

Eine Kompromisslösung auf europäischer Ebene besteht jedoch dahingehend, dass der Umfang der Pflicht, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, auf die Verarbeitungstätigkeiten beschränkt wird, die unter die jeweilige Ausnahme von Art. 30 Abs. 5 DSGVO fallen. Konkret bedeutet das: In Betrieben unter 250 Mitarbeitern müssen nur die Datenverarbeitungsprozesse aufgeführt werden, die besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) betreffen oder ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen oder nicht nur gelegentlich erfolgen.

Für die Form des Verzeichnisses ist es ausreichend, wenn es in einem elektronischen Format (z.B. Excel-Liste) geführt wird (die „elektronische Form“ iSd. § 126a BGB ist dagegen nicht erforderlich!).

Verweise auf die Verarbeitungsprozesse sind im Verzeichnis erlaubt. Inhaltlich nicht ausreichend ist aber z. B. eine einfache Zusammenstellung von internen Hyperlinks.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztammer Nordrhein, Ärztkammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztkammer Nordrhein, Tierärztkammer Westfalen-Lippe, Zahnärztkammer Nordrhein sowie Zahnärztkammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.11.2018 wieder.

Ein Dokument, das auf beigefügte Anlagen verweist, genügt indes den Anforderungen.

Das Verzeichnissesverzeichnis ist nicht obligatorisch (wie früher das Verfahrensverzeichnis nach altem BDSG) zu veröffentlichen, sondern muss nur auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Im Gegensatz zum alten Verfahrensverzeichnis ist das Verzeichnissesverzeichnis auch nicht mehr zwingend an den Datenschutzbeauftragten zu übergeben, sondern ist nach der DSGVO unmittelbar vom Verantwortlichen zu führen. Es ist aber zulässig, den Datenschutzbeauftragten mit der Erstellung, der Führung und der Pflege des Verzeichnisses um Unterstützung zu bitten.

Die Inhalte des Verzeichnisses sind vollumfänglich dem Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu entnehmen. Danach muss das Verzeichnis folgende Angaben umfassen:

- a) Name und Kontaktdaten des Heilberufers bzw. der verantwortlichen Heilberufers, ggf. eines mitverantwortlichen Auftragnehmers sowie des etwaigen Datenschutzbeauftragten
- b) Zwecke der Verarbeitung
- c) Kategorien betroffener Personen und der zugehörigen personenbezogenen Daten
- d) Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
- e) ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU
- f) vorgesehene Löschfristen für personenbezogene Daten eine allgemeine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die die Datensicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Ein **Musterverzeichnis** der Verarbeitungstätigkeiten für Ihre Einrichtung finden Sie ebenfalls bei uns.

### Anmerkung:

Werden Leistungen, die personenbezogene Daten betreffen, durch einen vom Heilberufers beauftragten Dienstleister erbracht (Auftragsdatenverarbeitung), so

(\*) Als Heilberufers gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

***Informationsblätter zum neuen Datenschutzrecht in der ambulanten Versorgung***

muss dieser gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO ebenfalls ein Verzeichnis führen. Die Inhalte sind der vorbenannten Vorschrift zu entnehmen.